



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

MR Thomas Blöink
- persönlich -
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail info@drsc.de

Berlin, 24. Februar 2012

Ergänzende Bemerkungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Bilanzrichtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG

Sehr geehrter Herr Blöink,

zu der am 12. Dezember 2011 durch den Deutschen Standardisierungsrat geäußerten Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Bilanzrichtlinien möchte der HGB-Fachausschuss Folgendes hinzufügen.

Verweisungstechnik

Die Verwendung dynamischer Verweise auf externe Regelwerke sollte nach unserer Auffassung generell überdacht werden. Grundsätzlich wären eigenständige Begriffsdefinitionen vorzuziehen, die entweder wörtlich den Definitionen der jeweiligen Regelwerke entsprechen oder an diese angelehnt sind, jedoch einen statischen Charakter haben sollten. Insbesondere dynamische Verweise auf die internationalen Rechnungslegungsstandards, wie die in Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 6 halten wir für problematisch. Zum einen bergen solche Verweise die Gefahr, dass auf zwischenzeitig geänderte Regelungen oder Definitionen Bezug genommen wird, wie dies z.B. bei der Definition „nahestehende Unternehmen und Personen“ im Art. 2 Abs. 3 der Fall

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDE33HAN

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Präsidium:

Dr. h.c. Liesel Knorr (Präsidentin), Dr. Rolf Ulrich (Vizepräsident)



ist. Zum anderen können solche dynamischen Verweise möglicherweise dazu führen, dass Änderungen in anderen Regelwerken Auswirkungen auf den Regelungsgehalt der europäischen Bilanzrichtlinie haben, die ursprünglich nicht intendiert waren.

Zu Art. 2 Abs. 1

Die Ausweitung des Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ lehnen wir ab. Stattdessen regen wir an, diesen Begriff alleine über das Kriterium der Kapitalmarktorientierung im Sinne von § 264 HGB (Inanspruchnahme eines organisierten Markts) definieren.

Zu Art. 1 Abs. 2

Weiterhin halten wir eine Befugnis der Kommission, die in den Anhängen I und II enthaltenen Verzeichnisse der Unternehmensrechtsformen anzupassen, für problematisch. Dadurch sehen wir das Subsidiaritätsprinzip berührt. Die Anpassung der Verzeichnisse sollte der lokalen Gesetzgebung überlassen werden.

Zu Art. 18 Abs. 1 lit. (f)

Gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. (f) des Richtlinienvorschlags ist der Personalaufwand (bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Pensionskosten aufzugliedern. Die Regelung gilt sowohl für den Einzel-, als auch für den Konzernabschluss. Die Umsetzung dieser Regelung wird eine entsprechende Ergänzung des § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB erfordern, den sowohl die Ersteller eines HGB-Konzernabschlusses als auch die deutschen IFRS-Anwender gemäß § 315a Abs. 1 HGB anzuwenden haben. Vor dem Hintergrund der international sehr unterschiedlichen sozialen Sicherungs- und Altersversorgungssysteme hält insbesondere der IFRS-Fachausschuss eine solche Erweiterung der Anhangangaben im Konzernabschluss wegen des geringen Informationsgehalts dieser Angaben für nicht sachgerecht. Selbst die Nützlichkeit dieser Angaben für den Einzelabschluss kann hinterfragt werden.



Zu Art. 11 Abs. 9

Die Begrenzung der Abschreibungsdauer für aktivierte Forschungs- und Entwicklungskosten auf maximal fünf Jahre ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Zwar räumt der Richtlinienvorschlag für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, für Ausnahmefälle Abweichungen von der vorgegebenen Abschreibungsdauer zu gestatten, die im Anhang zu begründen sind. Es ist jedoch aus unserer Sicht nicht zielführend, die aus unserer Sicht sinnvolle deutsche Regel lediglich als Ausnahme umzusetzen. Wir regen daher an, eine Abschreibung dieser Vermögensgegenstände generell über deren gewöhnliche betriebliche Nutzungsdauer vorzusehen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen bei weiteren Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Bilanzrichtlinien Berücksichtigung finden können und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Ulrich

Vizepräsident